

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1877-1879)

Heft: 1

Artikel: Geschäftsbericht des Obergerichts an den Grossen Rath des Kantons Bern

Autor: Leuenberger / Kohler

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416230>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschäfts-Bericht

des

Obergerichts

an den

Großen Rath des Kantons Bern

für

das Jahr 1877.

Herr Präsident,
Herren Großräthe!

Wir beehren uns, Ihnen in Nachstehendem, in Gemäßheit des Art. 33 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden, Bericht über die Rechtspflege des Obergerichts und seiner Abtheilungen, sowie der untern Gerichtsbehörden während dem Jahre 1877 zu erstatten.

I. Obergericht.

Die Zahl der im Berichtsjahre abgehaltenen Sitzungen beträgt 28.

Im Personal des Obergerichts fand folgende Veränderung statt: Im Monat März reichte Herr Obergerichter Hodler seine Demission ein und ebenso demissionirte Herr Obergerichtsuppleant Spring in Thun. An deren Platz wählten Sie in Ihrer Sitzung vom 12. April als Obergerichter Herrn Gerichtspräsidenten Karl Forster in Wangen, und als Obergerichtsuppleant Herrn Fürsprecher Eduard Müller in Bern. In der Sitzung des Obergerichts vom 5. Mai wurde Herr Forster als Mitglied der Kriminalkammer erwählt.

Am 22. November wählten Sie auf den Vorschlag des Obergerichts als Obergerichtsschreiber Albert Kohler, den bisherigen.

Zu erwähnen ist noch, daß Ende Jahres wegen Ablauf der Amtsdauer die Stelle des zweiten Kammer-schreibers des Obergerichts ausgeschrieben wurde.

Sodann wurden vom Gerichtshofe im Wesentlichen folgende Geschäfte behandelt:

A. Assisen.

a. Außerordentliche Kriminalkammer für den V. Geschwornenbezirk und Bezeichnung außerordentlicher Mitglieder der Kriminalkammer.

Behufs Bewältigung der Assisengeschäfte beantragte die Kriminalkammer, die Bestellung einer außerordentlichen Kriminalkammer zu Abhaltung einer im Monat Dezember zu eröffnenden Session der Assisen des V. Bezirks, während welcher Zeit zugleich eine Assisensession im I. Bezirke stattfinden solle. In Entsprechung dieses Antrages wurde die außerordentliche Kriminalkammer bestellt aus den Herren Obergerichter Juillard als Präsident, und Obergerichtsuppleant Amstutz in Bern, und Amtsrichter Willemin in Delsberg, als Beisitzer. Der ordentlichen Kriminalkammer wurde als Beisitzer beigeordnet: Herr Fürsprecher Spring in Thun. Die dahierigen Sessionen wurden eröffnet, diejenige in Delsberg am 11. und diejenige in Thun am 14. Dezember.

b. Kantonale Geschworne.

Die Vierzigerlisten der Geschwornen wurden für 16 Sessionen der Assisen gebildet, nämlich im I. Geschwornenbezirk für 3; im II. für 3; im III. für 4; im IV. für 3 und im V. für 3 Sessionen. Zu bemerken ist,

daß im Vorjahre die Bierzigerliste der Geschornen für eine im Monat Januar abgehaltene Session der Assisen des IV. Geschwornenbezirks gebildet wurde, so daß während dem Laufe des Jahres im Ganzen 17 Assisensessionen stattfanden. In Betreff der Dauer dieser Sessionen u. s. w. wird auf den Bericht des Generalprokurators verwiesen.

Während dem Berichtsjahre wurden infolge amtlicher Mittheilungen an das Obergericht als Geschworne auf den Generallisten gestrichen:

wegen Inkompatibilität (Gerichtspräsident, Amtsrichter oder Amtsgerichtsuppleant etc.)	4,
wegen Absterben	5,
wegen Geltstag	2,
wegen Domizilveränderung	1.

B. Staatsanwaltschaft.

Für die Dauer seines Militärdienstes während 20 Tagen wurde der Bezirksprokurator des V. Geschwornenbezirks beurlaubt und als dessen Stellvertreter der Bezirksprokurator des II. Bezirks bezeichnet. Sodann suchte der Bezirksprokurator des III. Bezirks zur Erholung seiner Gesundheit um einen mehrwöchentlichen Urlaub nach, welcher ihm gestattet und als dessen Stellvertreter derjenige des I. Bezirks ernannt wurde.

Im Oktober starb Herr Bezirksprokurator Hürner in Thun; an dessen Platz wählte der Regierungsrath Herrn Fürsprecher Matthäus Zurbuchen, von Ringgenberg, welcher die dahierigen Funktionen im Monat Dezember begann. In der Zwischenzeit vertrat Herr Bezirksprokurator Haas in Burgdorf diese Stelle.

C. Gerichtspräsidenten resp. Untersuchungsrichter.

Auf das Gesuch des Untersuchungsrichteramtes Bern und den Antrag der Anklagekammer wurde zu Führung der gegen Emil Remigius Saager von Menzikon, Fruchtagent in Bern, und Amadeus Poletti, Sohn, Bierbrauer in Freiburg, wegen Wechselfälschung angehobenen Untersuchung unterm 22. Mai die Ernennung eines außerordentlichen Untersuchungsrichters beschlossen und als solcher Gerichtspräsident Stooß in Burgdorf bezeichnet.

Unterm 7. Juli wurde auf den Bericht und Antrag der Anklagekammer behufs Ermöglichung der Nacharbeitung der rückständigen Geschäfte auf dem Untersuchungsrichteramt Bern ein außerordentlicher Untersuchungsrichter in der Person des Herrn Amtsrichter Kasthofer, in Bern, ernannt. Dieser Beamte lehnte aber die auf ihn gefallene Wahl ab und es wurde an dessen Platz Herr Fürsprecher Friedrich Matthys in Bern bezeichnet.

Am 15. November beschloß das Obergericht, die während einiger Zeit nur provisorisch besetzte Stelle des Untersuchungsrichters des Amtsbezirks Bern zur definitiven Besetzung auszusprechen, und am 15. Dezember wurde als ordentlicher Untersuchungsrichter gewählt: Herr Fürsprecher Friedrich Matthys vorgenannt, welcher sein Amt denn auch sofort antrat.

Im fernern stellte der Gerichtspräsident von Thun das Ansuchen um Ernennung eines außerordentlichen Untersuchungsrichters in einem Spezialfalle. Diefem Ansuchen wurde auf den Antrag der Anklagekammer unterm 29. September entsprochen und als außerordentlicher Untersuchungsrichter zu Führung der bezüglichen Strafuntersuchung Herr Gerichtspräsident Schärz in Interlaken bezeichnet.

Auf ein gleichartiges Begehren des Gerichtspräsidenten von Deläberg wurde nicht eingetreten, sondern dieser Beamte angewiesen, im Falle großer Geschäftsandrang vorhanden sei, den Vize-Gerichtspräsidenten beizuziehen.

Für die vakant gewordenen Gerichtspräsidentenstellen von Wangen, Biel und Freibergern wurden die dem Obergerichte zukommenden Wahlvorschläge gemacht.

D. Kompetenzstreitigkeiten.

(Erledigt nach Gesetz vom 20. Mai 1854.)

Einreden gegen die Kompetenz der Civilgerichte wurden zugesprochen und der Streit zur Entscheidung an die Administrativbehörden gewiesen	3,
Einreden gegen die Kompetenz der Civilgerichte wurden abgewiesen	1,
Einreden gegen die Kompetenz der Civilgerichte theilweise zugesprochen und theilweise abgewiesen	1,
Einreden gegen die Kompetenz der Administrativbehörden wurden abgewiesen	1.

E. Fürsprecher.

Beschwerden gegen Fürsprecher wurden erledigt nach Gesetz über die Advokaten vom 10. Dezember 1840 — 3.

Zugesprochen wurden	2,
Auf die Beschwerde wurde nicht eingetreten	1.

In den beiden Fällen des Zuspruchs der Beschwerden wurden den fehlbaren Fürsprechern Verweise ertheilt.

An Rechtskandidaten wurde der Acceß ertheilt: zum theoretischen Theil des Fürsprecher-Examens . 17, „ praktischen Theil des Fürsprecher-Examens . 11, Rechtskandidaten wurden nach genügend bestandenen Examen als Fürsprecher patentirt . . 10, und Fähigkeitszeugnisse wurden nach beendigter Prüfung über den theoretischen Theil des Examens an 2 Kandidaten ertheilt.

Zwei Kandidaten wurden wegen ungenügenden Leistungen zurückgewiesen.

Bei Anlaß von Acceßertheilungen erzeugte sich, daß Kandidaten das vorgeschriebene Alter von 21 resp. 23 Jahren noch nicht zurückgelegt hatten und ihnen deshalb der Acceß verweigert werden sollte. Um nun solchen Kandidaten in ihrem Studiengange kein Hinderniß in den Weg zu legen, wurde ihnen der Acceß gleichwohl ertheilt und auf den Antrag der Prüfungskommission beschlossen, beim Regierungsrathe zu beantragen, es

möchten die im Prüfungsreglemente enthaltenen Bestimmungen über die Alter der Kandidaten, welche den Access zu erhalten wünschen, gestrichen und an deren Platz die Bestimmung aufgenommen werden, daß die Fähigkeitszeugnisse resp. Fürsprecher-Patente nicht vor erlangtem vorgeschriebenen Altersjahr ausgestellt werden.

Einem Fürsprecher, welcher i. Z. in Geltstag gefallen war, wurde auf den amtlichen Bericht des betreffenden Richteramtes, daß dieser Geltstag aufgehoben sei, sein Patent wieder zugestellt und die gegen ihn verhängte Einstellung aufgehoben.

Ferner stellte ein Fürsprecher, welcher wegen begangenen Unterschlagungen in seinem Berufe eingestellt worden war, auf den Umstand gestützt, daß er die unterschlagenen Beträge restituirt habe, das Gesuch um Herausgabe seines Patent; es wurde aber diesem Gesuche nicht entsprochen, weil der Gesuchsteller, der übrigens außer Landes ist, die gegen ihn ausgesprochene Strafe noch nicht abgeleistet und auch die daherigen Untersuchungskosten nicht bezahlt hat.

Ein Fürsprecher, welcher den Nachweis leistete, daß der i. Z. gegen ihn verhängte Geltstag aufgehoben sei, suchte ebenfalls um Aufhebung der gegen ihn ausgesprochenen Einstellung nach. Da nun dem Gerichtshofe aus einer von dem Appellations- und Kassationshofe verhandelten Civilprozedur bekannt geworden war, daß auf dem Gesuchsteller der schwere Verdacht lastete, das Vertrauen seiner Freunde durch Veränderung einer von denselben unterzeichneten Vollmachtsurkunde behufs Erhaltung eines Darlehens in arger Weise mißbraucht zu haben, eine solche Handlungsweise aber einem Fürsprecher am allerwenigsten zur Last gelegt werden dürfe und einen großen Schatten auf den Leumund desselben werfe (vgl. Gesetz vom 10. Dezember 1840, § 3, litt. b), so wurde dessen Gesuche nicht entsprochen, bis das berührte Verhältniß zu seinen Gunsten aufgeklärt sei.

Auf ein Gesuch eines thurgauischen Bürgers, welcher ein ihm vom Regierungsrathe des Kantons Zürich ausgestellttes Fürsprecher-Patent vorwies, den Beruf eines Fürsprechers im Kanton Bern ausüben zu dürfen, wurde nicht eingetreten.

F. Vermischtes.

Von dem Postulate des Großen Rathes vom 18. Juli 1877, bei den unter der Aufsicht des Obergerichts stehenden Behörden und Beamten dahin zu wirken, daß dieselben, unbeschadet eines richtigen Justizganges, sich möglichster Sparsamkeit besleißigen, namentlich daß die Amtsgerichte und Geschwornengerichte nicht mehr Sitzungen halten, als zur Bewältigung der Geschäfte absolut nothwendig seien, daß ferner die Untersuchungshaft auf das Nothwendigste beschränkt werde u. s. w., wurde der Kriminalkammer, der Anklagekammer, den Staatsanwälten, den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichtsschreibern durch ein Circular vom 31. August Kenntniß gegeben und die Gerichtspräsidenten namentlich auch angewiesen, sich in ihren Rechnungen über Bureau- und Beheizungskosten auf das Nothwendigste zu beschränken.

Ebenso wurde das vom Großen Rathe angenommene Postulat der Staatswirtschaftskommission: „Das Obergericht sei einzuladen, dafür zu sorgen, daß der Generalprokurator seinen Jahresbericht in Zukunft rechtzeitig

einreiche“, — dem Generalprokurator zu seinem Verhalte mitgetheilt.

Unterm 7. November 1877 erließ der Regierungsrath einen Beschluß betreffend die Gebühren für Extra-Tanzbewilligungen. Auf den Antrag desselben wurde dieser Beschluß der Polizeikammer, den Beamten der Staatsanwaltschaft und den Richterämtern mit einem besondern Kreis Schreiben vom 24. gleichen Monats übermacht, worin diesen Behörden und Beamten Weisungen hinsichtlich der Bestrafung der gegen den erwähnten Beschluß Zuwiderhandelnden ertheilt wurden.

II. Appellations- und Kassationshof.

Zahl der Sitzungen 114.

A. Civilrechtspflege.

a. Civilrechtsstreitigkeiten, welche in Folge Appellations- Uebergang der ersten Instanz oder kompromißweise einkamen.

	Geschäfte.
Aus dem Jahr 1876 hängig	86
Im Berichtsjahre neu hinzugekommen	258
	<u>344</u>
Von diesen wurden durch Urtheil erledigt	207
und zwar 100 in Bestätigung, 47 in Abänderung und 26 in theilweiser Bestätigung und theilweiser Abänderung des erstinstanzlichen Urtheils, ferner 32, bei denen die erste Instanz umgangen worden, und 2 Kompromißgeschäfte.	
Die durch Urtheil erledigten Geschäfte hatten zum Gegenstande:	
1. Hauptgeschäfte:	
Wechselprozesse	5
Streitigkeiten im Vollziehungsverfahren	28
Statusklagen und Klagen betreffend Bürgerrechtsverhältnisse	—
Gheinsprüche	—
Nichtigkeitsklagen gegen Ehe	—
Ghescheidungen	7
Demande en séparation de corps ou en séparation de biens (Jura)	1
Vaterschaftsklagen	2
Eigenthums- und Besitzstreitigkeiten	6
Servitutklagen	5
Pfandrechtsverhältnisse	—
Erbschafts- und Testamentstreitigkeiten	10
Klagen aus Verträgen und Quasi-Verträgen	46
Klagen aus Delikten und Quasi-Delikten	22
Contestations commerciales (im Jura)	—
Andere Fälle	23
	<u>155</u>
2. Selbstständig behandelte Vor- und Zwischenfragen	25
3. Beweisentscheide und Beweis- einreden	27
	<u>207</u>
	Uebertrag 207

	Uebertrag	207
Durch Verschließung des Forums sind weggefallen		21
Durch Kassation des erstinstanzlichen Urtheils		3
Durch Abstand, Vergleich zc.		34
		<u>265</u>
und auf Ende des Berichtsjahres unerledigt im Ausstände geblieben		79

Oberexperten wurden gestattet 9 und Oberaugenscheine 6, wovon 3 mit Beziehung von Oberexperten. Ein Begehren um Gestattung einer Oberexperte wurde abgewiesen.

Die Durchschnittszahl der in den letzten 4 Jahren eingelangten Civilprozesse beträgt 221,25. In Vergleichung der Zahl derjenigen des Berichtsjahres (258) mit dieser Durchschnittszahl erzeigt sich eine Vermehrung von 36,75, und mit derjenigen des Vorjahres (258) weder eine Vermehrung noch eine Verminderung, sondern die gleiche Anzahl.

Von den, wie oben erwähnt, im Ausstände gebliebenen 79 Civilprozessen kamen 18 erst im Dezember, 24 im November, 19 im Oktober und 3 im September ein, und die übrigen konnten wegen Anordnung von Oberaugenscheinen oder Oberexperten u. s. w. nicht mehr beurtheilt werden.

b. Justizgeschäfte.

Beschwerden gegen		
Friedensrichter		3
Richterämter		66
Amtsgerichte		22
Schiedsrichter		—
		<u>91</u>
Richtigkeitsklagen gegen Urtheile:		
des Friedensrichters		2
des Richteramts		6
des Amtsgerichts		4
von Schiedsrichtern		4
		<u>16</u>
		<u>107</u>

Von den obgenannten Beschwerden und Richtigkeitsklagen wurden		
zugesprochen		17
abgewiesen		50
theilweise zugesprochen, theilweise abgewiesen		1
Nichteintreten erkennt		19
Kassation von Amtswegen		7
durch Vergleich oder Abstand erledigt		13
		<u>107</u>

Beschwerden gegen Vollziehungsbeamte:		
zugesprochen		—
abgewiesen		7
durch Vergleich oder Abstand erledigt		5
		<u>12</u>

Beschwerden gegen Fürsprecher:		
zugesprochen		12
abgewiesen		11
theilweise zugesprochen, theilweise abgewiesen		1
Nichteintreten erkennt		4
durch Vergleich oder Abstand erledigt		9
		<u>37</u>

Beschwerden gegen Rechtsagenten:		
zugesprochen		2
Kostenbestimmungen:		
bestätigt		2
abgeändert		11
Forumsverschließung		3
		<u>16</u>

Bevogtungsbegehren:		
zugesprochen		3
abgewiesen		—
		<u>3</u>

Entvogtungsbegehren:		
zugesprochen		2
abgewiesen		6
durch Abstand erledigt		2
		<u>10</u>

Armenrechtsbegehren:		
zugesprochen		23
abgewiesen		1
		<u>24</u>

Abberufungsanträge gegen Beamte:		
Infolge Demission des beklagten Beamten oder durch neue Ausschreibung der dahierigen Stelle als erledigt erklärt		2

Unterstützungsanträge von Armenbehörden (Art. 12, Gesetz vom 1. Juli 1857):		
zugesprochen		1

Gesuche um Vollziehungsbewilligung betreffend Urtheile von auswärtigen Gerichten (Exequaturgesuche):		
zugesprochen		7
abgewiesen		1
		<u>8</u>

Requisitorien auswärtiger Gerichtsbehörden und an solche wurden erledigt		19
und überdies eine große Anzahl vom Präsidium des Gerichtshofes besorgt.		

B. Geschäfte in Strafsachen.

Kassationsgesuche gegen Urtheile des Appellhofes:		
zugesprochen		—
abgewiesen		1
Forumsverschließung		1
		<u>2</u>

Revisionsgesuche gegen Urtheile:		
des Appellhofes		5
der Polizeikammer		7
des korrekzionellen Gerichts		1
des korrekzionellen Richters		2
des Polizeirichters		2
		<u>17</u>

wovon zugesprochen wurden		2
abgewiesen		13
Nichteintreten erkennt		1
von Amtswegen kassirt		1
		<u>17</u>

Einreden der Strafverjährung wurden zugesprochen	1
abgewiesen	1
theilweise zugesprochen, theilweise abgewiesen	2
	<hr/>
	4
Rehabilitationsgesuche wurden zugesprochen	2
	<hr/>

C. Fürsprecher und Rechtsagenten.

a. Fürsprecher.

Von 4 Fürsprechern wurde die gesetzliche Bürgschaft zu Uebernahme von Schuldbetreibungen geleistet.

Infolge von bereits hievor sub. II. A. b. angeführten Beschwerden gegen Fürsprecher wurde in 2 Fällen der Beklagte disziplinarisch zu Buße verurtheilt.

b. Rechtsagenten.

Ein Rechtsagent erneuerte wegen Absterbens eines seiner Bürgen die Amtsbürgschaft zu Uebernahme von Schuldbetreibungen.

Infolge eingereichter Beschwerden wurde ein Rechtsagent disziplinarisch zu Buße verurtheilt und einem andern wurde wegen unanständiger Schreibweise ein Verweis ertheilt.

D. Vermischtes.

Veranlaßt durch die starke Zunahme der appellablen Civilprozesse, welche eine vermehrte Ansehung von Geschäften zur Nothwendigkeit machte, sah sich der Appellations- und Kassationshof bereits unterm 22. Dezember 1874 im Falle, ein Kreis Schreiben an die praktizierenden Anwälte in dem Sinne zu erlassen, daß sie sich in ihren Vorträgen kürzer und bestimmter fassen möchten u. Da der hierdurch angestrebte Zweck nur unvollständig erreicht und die Weisung nur theilweise befolgt worden, die Zahl der einlangenden Geschäfte aber in fortwährendem Wachsen begriffen war, so sah sich der Gerichtshof, um der einem gedeihlichen Rechtsgang zuwiderlaufenden Anhäufung von Geschäften vorzubeugen, in der Lage, neue und weitergehende Maßnahmen in der angegebenen Richtung zu treffen, und hatte zu dem Ende in seiner Sitzung vom 5. Oktober 1877 beschlossen, es solle in jedem einzelnen Falle zum Voraus das Maximum der Zeit festgesetzt werden, welche den Sprechern der Parteien für ihre Vorträge vor dem Appellations- und Kassationshofe gewährt sei. Hievon wurde den praktizierenden Anwälten des Kantons Bern durch ein Kreis Schreiben vom obenerwähnten Tage Kenntniß gegeben und ihnen gleichzeitig angezeigt, daß ihnen, um sich danach einrichten zu können, diese Zeitbestimmung durch eine entsprechende Notiz in den oberinstanzlichen Ladungen bekannt gemacht werde.

Auf eine Mittheilung des Amtsgerichts Bern, es komme seit Erlaß des Bundesgesetzes betreffend die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe vom 24. Dezember 1874 oft vor, daß außerehelich schwangere Weibspersonen sich nicht mehr beim Pfarrer melden, sondern lediglich die Geburtsanzeige bei den Civilstandsbeamten machen, daß die Letztern sich durch

die Vorschriften der Satz. 178 C nicht für gebunden erachten und die Geburtsakten unehelicher Kinder nicht an das Amtsgericht einbringen, während hingegen die Kirchenvorstände ihrerseits fortfahren, solche Akten, soweit sie in ihre Hände gelangen, dem Amtsgerichte zuzusenden, wobei dann dieselben oft so unvollständig seien, daß eine Standesbestimmung nicht erfolgen könne; da ferner dem Gerichtshofe bekannt geworden, daß vielfach die Ansicht verbreitet sei, die Ausöhnungsversuche in Ehesachen können vor Friedensrichtern und Gerichtspräsidenten abgehalten werden, veranlaßte den Gerichtshof, obgleich er weder in der Lage ist, Gesetze authentisch auszulegen, noch ihm die Ertheilung verbindlicher Weisungen über Rechtsfragen an die untern Gerichtsinstanzen zusteht, im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe, durch ein Kreis Schreiben an die Beamten der Staatsanwaltschaft, die Amtsgerichte, die Gerichtspräsidenten und Friedensrichter des unter der älternischen Gesetzgebung stehenden Kantons theils, vom 10. November 1877, diesen Beamten gegenüber diejenigen Grundsätze darzulegen, welche er in vorkommenden Einzelfällen seinen Urtheilen zu Grunde legen würde.

Diese Grundsätze gehen dahin: 1) daß, so lange in der Gesetzgebung keine Veränderung vorgenommen wird, die bisherigen Vorschriften über den Vaterschaftsprozess durchaus zu befolgen sind und außerehelich schwangere Weibspersonen die betreffenden Förmlichkeiten zu erfüllen haben, bevor sie mit der Klage gegen den Schwängerer vor Amtsgericht auftreten; 2) daß die Ausöhnungsversuche in Ehesachen vor dem Kirchgemeinderathe stattzufinden haben.

In zwei Spezialfällen, welche dem Amtsgerichte von Erlach zur Beurtheilung überwiesen wurden, stellte Letzteres das Gesuch, es möchte in beiden Fällen in seiner Gesamtheit theils wegen Verwandtschaft mit dem Angeklagten, bezw. der Civilpartei, theils aus andern Gründen refusirt werden. Diesem Gesuche wurde entsprochen und an dessen Platz das Amtsgericht Nidau mit der Beurtheilung dieser Fälle beauftragt.

III. Anklage- und Polizeikammer

und

IV. Kriminalkammer.

Betreffend die Geschäfte dieser Gerichtsabtheilungen wird der Kürze halber auf den Bericht des Generalprokurators und auf das statistische Jahrbuch des Kantons verwiesen.

V. Untere Gerichtsbehörden.

1. Friedensrichter oder Gerichtspräsident als solcher:

	Geschäfte
Durch Urtheil erledigt	993
Durch Abstand oder Vergleich erledigt	1852
Rechtsöffnungen	2000
	<hr/>
	4845

2. Gerichtspräsident als endlicher Richter:	
Civilrechtsstreitigkeiten	1775
Moderationen	312
Wechselprozesse (im alten Kantonstheil)	5
Vollziehungstreitigkeiten	390
Eingelangte Geltstagsbegehren	3772
Erkannte Geltstage	1290
Aufgehobene Geltstage	207
Eingelangte Güterabtretungsbegehren (im Jura)	296
Erkannte Güterabtretungen " "	209
Aufgehobene Güterabtretungen " "	14
Erkannte gerichtliche Liquidationen " "	164
	<u>8434</u>
3. Amtsgericht als endliches Gericht:	
Anerkennung von im Auslande geschlossenen Ehen	1
Standesbestimmungen	597
Civilstreitigkeiten und andere Fälle	207
Handelsstreitigkeiten (im Jura)	1190
	<u>1995</u>
4. Gerichtspräsident als Instruktionsrichter:	
Prozessinstruktionen in ordentlichen Verfahren	863
Beweisführungen zum ewigen Gedächtniß	126
	<u>989</u>
5. Gerichtspräsident als erstinstanzlicher Richter:	
Civilrechtsstreitigkeiten	353
Armenrechtsbegehren	32
Moderationen	175
Wechselprozesse (im alten-Kantonstheil)	16
Streitigkeiten im Vollziehungsverfahren	202
	<u>778</u>
Revisionsweise oder infolge Appellation gelangten vor obere Instanz	115
6. Amtsgerichte als erstinstanzliche Gerichte:	
Statusklagen	1
Eheinsprüche zugesprochen	1
Eheinsprüche abgewiesen	—
	<u>2</u>

	Uebertrag	2
Richtigserklärung von Ehen		—
Richtigkeitsbegehren gegen Ehen abgewiesen		—
Ehescheidungen		208
Eheinstellungen		6
Demandes en séparation de corps ou en séparation de biens, admises		68
Demandes en séparation de corps ou en séparation de biens, rejetées		5
Ehescheidungsklagen wurden abgewiesen		11
Vaterschaftsklagen		87
Bevogtungen wurden verhängt		42
Bevogtungsanträge wurden abgewiesen		13
Entvogtungen wurden ausgesprochen		8
Entvogtungsbegehren wurden abgewiesen		10
Eigentums- und Besitzestreitigkeiten		15
Servitutenklagen und Loskaufstreitigkeiten		9
Pfandrechtsklagen		4
Testaments- und Erbschaftstreitigkeiten		10
Klagen aus Verträgen und Quasi-Verträgen		74
Klagen aus Delikten und Quasi-Delikten		1
Handelsstreitigkeiten (im Jura)		276
Faillites prononcées		39
Faillites terminées par concordat ou union		3
Andere Fälle		67
		<u>958</u>
Infolge Appellation gelangten vor obere Instanz		<u>103</u>

Mit Hochachtung!

Bern, den 15. April 1878.

Im Namen des Obergerichts:

Der Präsident:

Leuenberger.

Der Gerichtsschreiber:

Rohler.